

Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft

StPO § 120 Abs. 1

Ist eine Verzögerung des Verfahrens gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten darauf zurückzuführen, dass zunächst die Anklage an ein örtlich unzuständiges Gericht gerichtet wird und enthält sie zusätzlich bzgl. der dem Angeklagten vorgeworfenen Taten ein falsches bzw. fehlendes Tatdatum, ist ein dadurch bedingter Zeitablauf von fünf Wochen nicht mehr als vom Beschleunigungsgebot gedeckt anzusehen.

AG Nürnberg, Beschl. v. 17.11.2014 – 27 Ls 567 Js 30265/14 (98/14)

Mitgeteilt von RA *Anita A. Ayhan*, Kiel.

Unverhältnismäßigkeit eines Haftbefehls

StPO §§ 112 Abs. 1, 120 Abs. 1

Der Erlass eines Haftbefehls gegen einen Beschuldigten, dessen Strafhaft in anderer Sache in Kürze endet, ist dann unverhältnismäßig, wenn während der Strafhaft in anderer Sache genügend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, um das Strafverfahren, in dem der Haftbefehl erlassen werden soll, voraussichtlich (rechtskräftig) abzuschließen und in dieser Zeit das Verfahren aus der Justiz zurechnenden Gründen nicht hinreichend gefördert wurde. (amtl. Leitsatz)

OLG Hamm, Beschl. v. 09.12.2014 – 1 Ws 631/14

Haftgrund der Verdunkelungsgefahr

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr erfordert, dass die konkrete Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Daran fehlt es, wenn die Beweise so gesichert sind, dass ein Beschuldigter die Wahrheitsfindung grundsätzlich nicht mehr behindern kann. Bei der Gefahr der Einflussnahme auf Zeugen kann dies insbesondere dann angenommen werden, wenn eine richter-

lich protokollierte Aussage des jedenfalls im Vernehmungszeitpunkt unbeeinflussten Zeugen vorliegt.

LG Braunschweig, Beschl. v. 05.03.2015 – 15 Ns 53/15

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Ann. d. Red.: S. auch LG Zweibrücken StV 2002, 147 und LG Hamburg StV 2000, 373.

Haftbefehlsaufhebung durch das Revisionsgericht

StPO §§ 126 Abs. 3, 120 Abs. 1, StGB § 51

Das Revisionsgericht kann den gegen den Angeklagten ergangenen Haftbefehl gem. § 126 Abs. 3 StPO aufheben, wenn die (Teil-)Aufhebung des gegen ihn ergangenen Strafurteils dazu führt, dass voraussichtlich die gesamte gegen ihn erkannte Strafe im Wege der Anrechnung der Untersuchungshaft erledigt sein würde, bevor eine erneute Sachentscheidung nach Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter ergeht.

OLG Hamm, Beschl. v. 07.10.2014 – 3 RvS 75/14

Aus den Gründen: [...] IV. Der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Revision seit mehr als 20 Monaten vollzogene Untersuchungshaftbefehl des AG *Bielefeld* war gem. § 126 Abs. 3 StPO aufzuheben, da der Senat das angefochtene Urteil (ganz überwiegend) aufgehoben hat und sich ohne weiteres (d.h. ohne weitere Ermittlungen (vgl. HK/Peschoff, StPO, 5. Aufl., § 126, Rn. 14) ergibt, dass die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 S. 1 StPO vorliegen.

Einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 2 J. steht das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO entgegen. In etwa drei Monaten und zwei Wochen wäre danach das Höchstmaß der zu verbüßenden Freiheitsstrafe erreicht, da die U-Haft auf die Strafhaft anzurechnen ist, § 51 Abs. 1 S. 1 StGB. Damit steht indes, die maximal zu erwartende und noch zu verbüßende Strafe in einem groben Missverhältnis zur weiteren Vollstreckung der U-Haft, § 120 Abs. 1 S. 1 StPO. Da sich dies ohne weiteres ergibt, hat der Senat gem. § 126 Abs. 3 StPO den Haftbefehl aufgehoben, zumal nicht abzuhähen ist, dass das Verfahren in dem genannten Zeitraum beendet werden wird.